

Beschlussvorlage

bearbeitet von: Angelika Trautwein Tel.Nr.: 0761/201-4592 Datum: 10.11.2015

Allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt der Haushaltsjahre 2009 - 2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	n.ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	18.11.2015		x	x	
VV	16.12.2015	x			x

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung nimmt

- a) den Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die allgemeine Finanzprüfung 2009 bis 2013 und die vorgesehenen Abhilfemöglichkeiten durch die Verwaltung
- b) die Mitteilung des Regierungspräsidiums Freiburg, dass die Feststellungen im Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erledigt sind,

zur Kenntnis.

ANLAGEN:

1. Prüfbericht der GPA vom 12.08.2015
2. Antwortschreiben an die GPA
3. Bestätigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 30.10.2015

Begründung

1. Allgemeine Finanzprüfung 2009 - 2013 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA)

Die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gem. §§ 113 und 114 GemO sowie § 13 GemPrO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des ZRF in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013 in der Zeit vom 23.02. – 09.03.2015 geprüft und gem. §114 Abs. 4 GemO i.V.m. § 17 GemPrO den Prüfbericht vorgelegt (Anlage 1).

Die GPA bestätigte dabei jeweils die in den einzelnen Jahren erfolgten örtlichen Prüfungen durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder. Zu den Feststellungen der GPA ist eine Stellungnahme des ZRF dieser Drucksache beigefügt (Anlage 2).

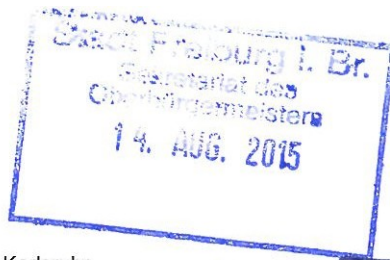
Das Regierungspräsidium Freiburg hat in seinem Schreiben vom 30.10.2015 bestätigt, dass die Feststellungen des Prüfberichts der GPA erledigt sind (Anlage 3).

2. Unterrichtung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist gem. § 18 GKZ i.V.m. § 114 GemO über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts und die Erledigung der Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.

Bearbeitet von:
<< Angelika Trautwein >>

Verwaltung ZRF



Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Zweckverband
Regio-Nahverkehr Freiburg
Herrn Oberbürgermeister Dr. Salomon
Verbandsvorsitzender
Rathausplatz 2 - 4
79098 Freiburg im Breisgau

Gbl 1	GF 1/2	GF 3	G 14
G 11	Eingegangen		G 21
G 12	18. AUG. 2015		G 32
G 13			G 34
G 14			Karlsruhe, 12.08.2015
G 15	Gbl 2	G 21	G 22
			G 23

Prüferin: Waltraud Resch
Telefon: 0721 - 8 50 05 - 0
Telefax: 070721 - 8 50 05 - 120
Waltraud.Resch@gpabw.de
Aktenzeichen: 1K-98701
G 15er-Schreiben v.: 11.02.2015

Allgemeine Finanzprüfung 2009 - 2013;

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 17 GemPrO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013 in der Zeit vom 23.02.2015 bis 09.03.2015 geprüft. Prüferin war Frau Waltraud Resch.

Ausgenommen worden sind bei dieser Prüfung die Bauausgaben.

Am 26.03.2015 ist Herr A Ibrecht bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Der Prüfung haben folgende Haushaltsrechnungen zugrunde gelegen:

	2009	2010	2011	2012	2013
HHR	19.04.2010	16.05.2011	18.05.2012	16.04.2013	21.05.2014

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Dabei werden vorhandene Ergebnisse einer wirksamen örtlichen Prüfung berücksichtigt (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Als Ergebnis der Prüfung (§ 15 GemPrO) ist festzustellen:

1 Rechtsverhältnisse

1.1 Mitglieder, Aufgabe, Finanzierung

- 1 Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landkreis Emmendingen und die Stadt Freiburg i. Br. bilden den Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF).

Der Zweckverband hat im Wesentlichen die Aufgabe, die maßgeblichen verkehrspolitischen Leitlinien des öffentlichen Personennahverkehrs zu entwickeln und bei der schrittweisen Umsetzung der Planungen, vor allem des integrierten regionalen Nahverkehrskonzepts Breisgau-S-Bahn 2005, sowie deren Finanzierung in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet mitzuwirken. Grundlage hierfür ist die Machbarkeitsstudie Breisgau-S-Bahn 2005. Der Zweckverband gewährt darüber hinaus Zuschüsse für die Verbundtarife im Verbandsgebiet. Mit der Verbandssatzung (VS) vom 01.10.1999 wurden die Voraussetzungen für die Übernahme der Trägerschaft des regionalen Schienennahverkehrs und für den regional bedeutsamen Linienverkehr sowie für die Organisation und Finanzierung der Schülerbeförderung im Verbandsgebiet geschaffen (§ 2 Abs. 5 VS).

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie eine Kapitalumlage (§ 14 Abs. 1 VS). Bemessungsgrundlage für die Höhe der jährlich zu entrichtenden Umlage ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder (§ 24 Abs. 2 VS). Die Bezuschussung der Verbundtarife wird entsprechend der Anlage zu § 14 Abs. 3 VS mit 20 v.H. von der Stadt Freiburg i. Br., mit 50 v.H. vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und mit 30 v.H. vom Landkreis Emmendingen finanziert. Die Zuschüsse für Infrastrukturmaßnahmen tragen die Verbandsmitglieder im jeweils vereinbarten Umfang (Nutzerschlüssel auf der Grundlage der Freiburger Erklärung vom 10. Dezember 2007).

Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der Zweckverband zum 01.01.2000 die Regio-Verbund GmbH gegründet.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen wendet der Zweckverband seit 01.01.2014 die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an (§ 20 GKZ i.V.m. § 13 Abs. VS).

1.2 Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung

- 2 Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in den Haushaltsjahren 2003 bis 2008 (Prüfungsbericht der GPA

vom 16.03.2010) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 02.03.2011 Az. 14-2214.4/2.16 eine uneingeschränkte Bestätigung nach § 18 GKZ i.V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

1.3 Örtliche Prüfung

- 3 Die Prüfung der Jahresrechnungen obliegt (im Wechsel von zwei Jahren) den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder (§ 13 Abs. 2 VS). Bei den für den Prüfungszeitraum durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Im Blick darauf ist von einer vertieften überörtlichen Prüfung der Kasse sowie der Bücher und Belege abgesehen worden (§ 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 GemPrO).

- 4 Die Prüfungen der Jahresrechnungen wurden im Prüfungszeitraum nur noch von den Rechnungsprüfungsämtern des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und des Landkreises Emmendingen durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freiburg i. Br. hat im Prüfungszeitraum keine Jahresrechnungen mehr geprüft, da die Stadt zum einen im Rahmen der Verwaltungsleihe dem Zweckverband bereits Bedienstete zur Verfügung stellt und zum anderen die Stadtkasse die Verbandskassengeschäfte (bis 31.12.2013) als fremdes Kassengeschäft geführt hat. Laut Auskunft der Verwaltung hat man sich zwischen den Verbandsmitgliedern auf diese Verfahrensweise verständigt.

§ 13 Abs. 2 der VS wäre diesbezüglich noch zu aktualisieren.

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Verwaltungshaushalt

- 5 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands waren im Prüfungszeitraum geordnet.

Der Zweckverband hat in den Haushaltsjahren (HJ) 2009 bis 2013 im Verwaltungshaushalt im Wesentlichen Ausgaben für Zuschüsse an private Unternehmen - hauptsächlich zu den Verbundtarifen - in Höhe von 52,2 Mio. EUR geleistet. Einnahmeseitig standen Landeszuweisungen (11,2 Mio. EUR) und Umlagen der Verbandsmitglieder (40,9 Mio. EUR) zur Verfügung. Vom Vermögenshaushalt wurden dem Verwaltungshaushalt im Prüfungszeitraum saldiert 118 TEUR zugeführt.

2.2 Vermögenshaushalt

- 6 Im Prüfungszeitraum sind Investitionsausgaben von 31,6 Mio. EUR (vor allem Investitionszuschüsse für verschiedene Infrastrukturmaßnahmen im Verbandsgebiet und die Anschaffung von Fahrzeugen) geleistet worden, die hauptsächlich durch Investitionsumlagen finanziert wurden.

2.3 Schulden, Allgemeine Rücklage

- 7 Zum Ende 2013 hatte der Zweckverband keine Schulden.

Der allgemeinen Rücklage sind im Prüfungszeitraum saldiert 377 TEUR entnommen worden. Ihr Bestand hat zum 31.12.2013 472 TEUR betragen. Die Mittel sind bereits in die Finanzplanung eingestellt.

3 Ordnungsmäßigkeit der Verbandsführung

3.1 Kassenwesen, örtliche Kassenprüfung

8 Die Verbandskassengeschäfte waren bis zum 31.12 .2013 als fremdes Kassengeschäft (§ 1 Abs. 1, § 2 GemKVO) auf die Stadtkasse Freiburg i. Br. zur dortigen Erledigung übertragen. Die Verbandskassengeschäfte wurden im Prüfungszeitraum jährlich in die örtliche Prüfung der Stadtkasse einbezogen.

9 Die Verbandsversammlung hat am 19.06.2013 beschlossen, zum 01.01 .2014 für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands das Eigenbetriebsrecht unmittelbar anzuwenden (§ 20 GKZ i.V.m. § 13 Abs. 1 VS) und ab diesem Zeitpunkt für die bisher durch die Stadtkasse Freiburg i.Br. miterledigten Kassengeschäfte eine eigenständige Verbandskasse beim Zweckverband einzurichten. Im Jahr 2014 hat keine örtliche Kassenprüfung stattgefunden; im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde daher ein Abgleich des Buchungsstands im Journal mit den Kontoauszügen der Girokonten und des Festgeldkontos vorgenommen. Unstimmigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

Der in § 1 GemPrO geregelte Prüfungsrhythmus (jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung) ist einzuhalten.

A 10 Durch die Einrichtung der Verbandskasse ist noch Folgendes zu veranlassen:

- Die Organisation und der Geschäftsablauf der Verbandskasse sind durch eine entsprechende Dienstanweisung zeitnah schriftlich zu regeln (§ 40 GemKVO). U.a. sollten auch Regelungen zur sicheren Anwendung des Online-Bankings aufgenommen werden. Ergänzend wird auf das Muster einer Dienstanweisung Kasse in BWGZ 2014, 262 ff. hingewiesen.
- Es ist noch ein Kassenverwalter und ein stellvertretender Kassenverwalter zu bestellen (§ 93 Abs . 2 GemO).

3.2 Beteiligungen

11 Der Verband ist zu 100 v.H. am Stammkapital (25 TEUR) der Regio-Verbund GmbH beteiligt.

- A 12 Im Gesellschaftsvertrag sind der GPA noch nicht die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Der Gesellschaftsvertrag ist bei Gelegenheit entsprechend den kommunalrechtlichen Vorgaben anzupassen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d GemO).
- A 13 Die Umsatzerlöse lagen im Prüfungszeitraum nach wie vor unter 25 v.H. der Aufwendungen. Die Errichtung eines privatrechtlichen Unternehmens ist nach den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen an die Voraussetzung geknüpft, dass das Unternehmen nachhaltig mindestens 25 v.H. des Aufwands durch Umsatzerlöse deckt (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO). Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist mittelfristig nicht erkennbar . Die obere Rechtsaufsichtsbehörde kann von dem Mindestgrad der Aufwandsdeckung Ausnahmen zulassen (§ 103 Abs. 1 Satz 2 GemO). Eine diesbezügliche Entscheidung ist noch herbeizuführen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten wesentliche Anstände , die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) und zu denen innerhalb von vier Monaten Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Enthält der Bericht Hinweise zur Erledigung von Anständen sowie Empfehlungen zur Effizienzsteigerung und Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Auf die Verpflichtung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Trucksäß
Referent Finanzprüfung



Waltraud Resch
Prüferin

Anlagen

Gebührenbescheid
Mehrfertigung

Der Verbandsvorsitzende

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
Fehrenbachallee 12 · 79106 Freiburg

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg
Waltraud Resch
Hoffstraße 1a
76133 Karlsruhe

Ihr Zeichen: 1K-98701
Ihre Nachricht vom: 12.08.2015
Unser Zeichen: 72.1.2.3
Durchwahl: 0761/201-4590
Fax: 0761/201-4569
E-Mail: juergen.albrecht@zrf.de
Freiburg i.Br., 21.08.2015
Bearbeiter: Jürgen Albrecht

Allgemeine Finanzprüfung 2009 – 2013 Prüfungsbericht vom 12.08.2015

Sehr geehrte Frau Resch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie von Ihnen gewünscht nehmen wir zu den mit „A“ gekennzeichneten Prüfungs-
feststellungen wie folgt Stellung:

A10

Die Organisation und der Geschäftsablauf der Verbandskasse sind durch eine
entsprechende schriftliche Aktualisierung der bestehenden Dienstanweisung
(2/2015) durch den Verbandsvorsitzenden zum 01.09.2015 geregelt.
Eine persönliche Bestellung der Kassenverwalter durch den Verbandsvorsitzenden
ist am 19.05.2015 erfolgt.

A12

In § 18 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag RVG sind der überörtlichen Prüfung die Rechte
nach § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt. Mit der nächsten Änderung des
Gesellschaftsvertrags wird die Befugnis nach § 54 HGrG gewährt.

A13

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 27.10.1999 gemäß §§ 5
Abs. 2 GKZ i.V.m. §§ 103,103a und 108 GemO die Gesetzmäßigkeit des
Beschlusses der Verbandsversammlung des ZRF vom 06.10.1999 über die
Gründung der REGIO-VERBUND GmbH bestätigt. Grundlage hierfür waren bereits
vorangegangene Gespräche und Beschlussvorlagen, aus denen bereits hervorging,
dass die RVG durch ihre spezielle Aufgabenstellung nur erschwert Umsatzerlöse
erwirtschaften kann.

Es wird angestrebt, die Umsatzerlöse der REGIO-VERBUND GmbH von Dritten kontinuierlich zu steigern, damit die Erlöse von Dritten den Anteil von 25 % der Aufwendungen erreichen. So erzielte die REGIO-VERBUND GmbH im Jahr 2013 Erlöse von Dritten in Höhe von rd. 24,2 % der Aufwendungen. Wir gehen davon aus, dass diese Entwicklung anhält. Andernfalls werden wir bei der oberen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 103 GemO eine Ausnahmezulassung beantragen.

Eine Mehrfertigung unserer Stellungnahme überlassen wir den Rechnungsprüfungsämtern unserer Verbandsmitglieder und dem Regierungspräsidium Freiburg.

Wir bedanken uns für die kooperative Prüfung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Salomon
Verbandsvorsitzender

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung nimmt

- a) den Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die allgemeine Finanzprüfung 2009 bis 2013 und die vorgesehenen Abhilfemöglichkeiten durch die Verwaltung**

- b) die Mitteilung des Regierungspräsidiums Freiburg, dass die Feststellungen im Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erledigt sind,**

zur Kenntnis.

ANLAGEN:

1. Prüfbericht der GPA vom 12.08.2015
2. Antwortschreiben an die GPA
3. Bestätigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 30.10.2015

Begründung

1. Allgemeine Finanzprüfung 2009 - 2013 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA)

Die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gem. §§ 113 und 114 GemO sowie § 13 GemPrO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des ZRF in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013 in der Zeit vom 23.02. – 09.03.2015 geprüft und gem. §114 Abs. 4 GemO i.V.m. § 17 GemPrO den Prüfbericht vorgelegt (Anlage 1).

Die GPA bestätigte dabei jeweils die in den einzelnen Jahren erfolgten örtlichen Prüfungen durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder. Zu den Feststellungen der GPA ist eine Stellungnahme des ZRF dieser Drucksache beigefügt (Anlage 2).

Das Regierungspräsidium Freiburg hat in seinem Schreiben vom 30.10.2015 bestätigt, dass die Feststellungen des Prüfberichts der GPA erledigt sind (Anlage 3).

2. Unterrichtung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist gem. § 18 GKZ i.V.m. § 114 GemO über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts und die Erledigung der Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.

Bearbeitet von:
<< Angelika Trautwein >>

Verwaltung ZRF